

### Datenkennzeichnung beim NPK Ausgabejahr – Versionsjahr – Nachführung

### Grundsätze der Devisierung

**Hochbau  
Tief- und Untertagbau  
Gebäudetechnik**

#### 1 Datenkennzeichnung

NPK-Kapitel werden in einem Zeitraum von durchschnittlich zehn Jahren überarbeitet und neu aufgelegt. Um den Normpositionen-Katalog auf dem aktuellen Stand der Entwicklung von Normen und Bautechnik zu halten, sind jedoch auch in der Zwischenzeit Anpassungen notwendig.

Korrekturen – bedingt durch technische Änderungen, Fehler, Nachträge usw. – werden laufend erfasst und zum Beginn eines jeden Kalenderjahrs publiziert. So führt zwar bis zur Neuveröffentlichung ein Kapitel über Jahre unverändert sein Ausgabejahr, weist aber unter Umständen mehrere Nachführungen bzw. Versionen auf. In den CRB-zertifizierten Bauadministrationsprogrammen erhalten Anwender die jährlichen Anpassungen beim Herunterladen der neuen Version. Die Nachführungstexte der einzelnen Kapitel können auch als PDF von der CRB-Website heruntergeladen werden.

Die Dokumente sind wie folgt gekennzeichnet:

Objekt: EWG Schlossberg, 8810 Horgen					Seite 1	
Position		Text	Menge	ME	Preis	Betrag
1)	2)	3)				
241	D/19	Ortbetonbau (V' 25)				
000		<b>Bedingungen</b>				
		. Individueller Bereich (Reservefenster): Nur hier kann der Anwender Positionen des NPK für seine individuellen Bedürfnisse abändern oder ergänzen.				
035		Betonstahl.				

- 1) Nummer des NPK-Kapitels
- 2) Ausgabejahr 2019, Sprache Deutsch
- 3) Versionsjahr 2025

#### 1.1 Arbeiten mit NPK-Daten

Um die problemlose Anwendung des NPK sicherzustellen, muss die Systematik der Datenkennzeichnung bekannt sein:

##### 1.1.1 Korrekte Zuordnung der Begriffe

- Ausgabejahr (D/19) → Erscheinungsjahr eines NPK-Kapitels mit Angabe der Sprache
- Nachführung → Laufende Ergänzungen und Korrekturen von NPK-Kapiteln
- Versionsjahr (V'25) → Jedes Jahr erhalten alle NPK-Kapitel ein neues Versionsjahr

1.1.2 Ausgabejahr und Versionsjahr in Abhängigkeit der Mutationen im NPK-Kapitel

**Beispiel NPK-Kapitel 152 «Rohrvortrieb»:**

Laufendes Jahr	1999	2000	2001	usw. für die folgenden Jahre	2020	2021	2022	2023	usw. für die folgenden Jahre
Ausgabejahr	89	00	00		20	20	20	20	
Versionsjahr	99	00	01		20	21	22	23	
Erstausgabe	NPK-Kapitel 152 mit Ausgabejahr 1989								
Neuausgabe		NPK-Kapitel 152 mit Ausgabejahr 2000			NPK-Kapitel 152 mit Ausgabejahr 2020				
Nachführung	Änderung oder Löschung einzelner oder mehrerer Positionen	Neuausgabe NPK-Kapitel 152	Keine Änderung oder Löschung		Neuausgabe NPK-Kapitel 152	Keine Änderung oder Löschung	Änderung oder Löschung einzelner oder mehrerer Positionen	Keine Änderung oder Löschung	
NPK-Bezeichnung	→ D/89 V'99	→ D/00 V'00	→ D/00 V'01	→ D/20 V'20	→ D/20 V'21	→ D/20 V'22	→ D/20 V'23		

1.1.3 Identisches Versionsjahr, aktuelle Daten

Voraussetzung für einen reibungslosen Datenaustausch zwischen Planer und Unternehmer ist die Anwendung der gleichen Daten. Das sind pro Kapitel die Daten desselben Versionsjahrs.

Ohne andere Absprache ist davon auszugehen, dass Planer und Unternehmer mit den neusten NPK-Ausgaben und Versionen arbeiten.

Bei bestimmten Konstellationen wie beispielsweise bei einer Bauzeit über mehrere Jahre ist es unter Umständen notwendig, auf eine frühere Version zurückgreifen zu können. Das eingesetzte Bauadministrationsprogramm muss daher Positionen früherer Versionen verwalten und bearbeiten können.

1.1.4 Optimierung des Datenaustauschs

Ein von CRB zertifiziertes Bauadministrationsprogramm ist in der Lage, neben der aktuellen Ausgabe über 14 Jahre zurück eine Gesamtübersicht über alle vorhandenen Versionsjahre zu geben. Im Jahr 2025 kann beispielsweise bis auf Version V'11 zurückgegriffen werden.

Die Datenübereinstimmung zwischen Planern und Unternehmern ist gewährleistet, wenn alle Beteiligten mit demselben Ausgabe- und Versionsjahr arbeiten.

<b>2 Grundsätze der Devisierung</b>	Die Norm SIA 118 behandelt in mehreren Artikeln die Ausschreibungsunterlagen. Oft entsprechen diese jedoch nicht den in der Norm SIA 118 formulierten Vorgaben. Nachfolgend werden deshalb einige Grundsätze der Leistungsbeschreibung erläutert und mit Hinweisen auf die richtige Anwendung des NPK ergänzt.
<b>2.1 Grundlagen für eine Ausschreibung</b>	<p>Bevor eine Ausschreibung im Detail bearbeitet werden kann, müssen folgende Unterlagen vorhanden sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Projekt nach Norm SIA 118, Artikel 5 Absatz 1</b> Projektpläne, Baubeschreibungen sowie allenfalls Unterlagen zu Ausführungsvarianten. Zitat: «Die Ausschreibung setzt ein hinreichend klares Projekt voraus.»</li> <li>• <b>Organisation Baustelle</b> Klare Vorstellungen bezüglich Bauablauf (Etappenpläne usw.), Ver- und Entsorgung der Baustelle (Strassen, Werkleitungen usw.) sowie über die dazugehörigen Baustelleneinrichtungen (Flächenbedarf, Platzierung usw.).</li> <li>• <b>Vertragliche Grundlagen</b> Allfällige notwendige Ergänzungen der Norm SIA 118, z. B. für Grossprojekte.</li> </ul> <p>Es ist die Aufgabe des Projektverfassers, die erarbeiteten Projektgrundlagen – und nur diese – in Ausschreibungsunterlagen umzusetzen, so übersichtlich, so vollständig und so knapp wie möglich.</p>
<b>2.2 Unterlagen nach Norm SIA 118</b>	Im Zusammenhang mit den Ausschreibungsunterlagen, wie sie in der Norm SIA 118 in Artikel 7 aufgeführt sind, ist Folgendes zu beachten:
2.2.1 Text der vorgesehenen Vertragsurkunde	Der Unternehmer muss bei Offertstellung den Wortlaut des Werkvertrags kennen, den er dereinst mit dem Bauherrn eingehen wird. Die Vertragsurkunde, in der Regel ein Standardformular, soll deshalb den Ausschreibungsunterlagen beigelegt werden.
2.2.2 Durch das Bauobjekt bedingte besondere Bestimmungen, NPK-Kapitel 102	<p>Zur Erfassung und Formulierung der objektspezifischen besonderen Bestimmungen wird das NPK-Kapitel 102 «Besondere Bestimmungen» (nachfolgend BB genannt) verwendet. Es liefert Textbausteine zur Beschreibung der administrativen, rechtlichen und technischen Baubedingungen und hat in erster Linie eine Ordnungsfunktion. In den BB wird immer nur Objektbedingtes, Spezielles geregelt. Nach Norm SIA 118 umfasst dies:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lage des Bauobjekts</li> <li>• Beschaffenheit des Baugrunds</li> <li>• gewünschter Bauvorgang</li> <li>• Zweckbestimmung des Werks</li> <li>• örtliche Gegebenheiten wie benachbarte Bauwerke, Verkehrs- und weitere Anlagen, Grundwasservorkommen, Quellen, ober- und unterirdische Leitungen</li> <li>• Baubeginn und Fristen</li> <li>• Grundstücke und Rechte</li> <li>• Zu- und Ableitungen</li> </ul> <p>Die inhaltliche Gliederung des NPK-Kapitels 102 ist auf die in der Norm SIA 118 geforderten Angaben abgestimmt. Neben diesen speziell geregelten Bestandteilen enthält das Kapitel Angaben über das Ausschreibungsprozedere, Rahmenbedingungen für die Baustelleneinrichtung sowie Änderungen und Ergänzungen von Normen.</p> <p>Die Praxis zeigt, dass die besonderen Bestimmungen oft zu umfangreich ausfallen. Deshalb ist es wichtig, sich auch hier auf das Wesentliche zu beschränken. Jeder Projektverfasser sollte seine BB auf folgende Punkte prüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Objektbezug:</b> Alle Aussagen in den BB sollen nur das behandelte Bauvorhaben betreffen. Ist dies nicht der Fall, sind sie allgemeiner Art und fehl am Platz.</li> <li>• <b>Wiederholungen:</b> Bereits in einem anderen Ausschreibungsdokument Beschriebenes gehört nicht mehr in die BB, z. B. das auszugsweise Wiedergeben von Texten aus Gesetzen, Verordnungen, technischen Normen und dergleichen.</li> <li>• <b>Ausführungsvorschriften:</b> Diese sind in der Regel in den technischen Normen enthalten. Es wird dringend angeraten, die massgebenden allgemeinen Bedingungen, insbesondere die Norm SIA 118 und die ABB mitsamt Ausgabejahr, im Werkvertrag aufzuführen. Die technischen Normen sind in den «Wichtigen Hinweisen» aufgelistet und können bei Bedarf mit einem Klick in den Werkvertrag übernommen werden.</li> </ul>

### 2.2.3 Leistungsverzeichnis (LV)

Das Leistungsverzeichnis lässt sich in drei Teile gliedern:

- **Kostengrundlagen, NPK-Kapitel 103**  
In vielen Fällen genügen die Angaben zum geltenden Gesamtarbeitsvertrag (GAV), zu den Kostengrundlagen und zu den Bestimmungen zur Ermittlung von Preisänderungen.  
– Siehe dazu auch Merkblatt Nr. 3 «Kostengrundlagen».
- **Regiearbeiten, NPK-Kapitel 111**  
Mit den nach Kapitel 111 definierten Regieansätzen (Verband, Sektion, veränderliche/unveränderliche Regieansätze usw.) sind die vertraglich notwendigen Regelungen abgedeckt.  
In den Tiefbaukapiteln werden deshalb keine Positionen für Regieansätze verwendet. Hingegen verfügen viele Hochbaukapitel über eine Position «Arbeiten nach Aufwand» (i. d. R. Pos. 181), in der Regieansätze ausgeschrieben werden können.
- **Leistungsverzeichnis der Arbeitsgattungen, verschiedene NPK-Kapitel**  
Grosse oder komplexe Bauvorhaben können für die Ausschreibung in einzelne Objekte aufgeteilt und gesondert bearbeitet werden. Siehe dazu auch Merkblatt Nr. 8 «Eignung und Anwendung des NPK für grosse und kleine Arbeiten».  
Die ermittelten Vorausmasse sollen keine oder höchstens 5 Prozent Reserven enthalten, damit die Leistungen korrekt kalkuliert werden können. Die Risiken im Zusammenhang mit dem Kostenvoranschlag dürfen nicht mit den Instrumenten der Ausschreibung kompensiert werden (z. B. mit Ausmassreserven oder mit grossen Reserven bei den Regiearbeiten).  
Eventualpositionen bzw. Per-Positionen sind nicht kalkulierbar. Sie sind in der Regel mit keiner Leistung verknüpft. Im LV sollten diese Positionen deshalb nicht vorkommen.  
R-Positionen verhindern einen echten Datenverbund (Vorkalkulation usw.). Da im NPK «normale, übliche» Ausführungen beschrieben werden, sind sie nicht ganz zu vermeiden, sie sind jedoch auf ein absolutes Minimum zu beschränken.  
Die Ausschreibung von Varianten ist möglich. In diesem Zusammenhang wird auf folgende Dokumente verwiesen:
  - «NPK-Wegleitung für Anwender»
  - NPK-Merkblatt Nr. 2 «Reservepositionen, Wegleitung für Anwender»

### 2.2.4 Pläne

Die für die Kalkulation wesentlichen Pläne sind den Ausschreibungsunterlagen beizulegen oder zur Einsichtnahme während der Submissionszeit aufzulegen.

## 2.3 Schlussbemerkung

Die Systematik des NPK sowie die eindeutige Abgrenzung der Ausschreibungsdokumente untereinander bringen Sicherheit beim Ausschreiben und bilden eine gute Basis für die Werkverträge. Werden die von den NPK-Herausgebern CRB und VSS erwähnten Grundsätze eingehalten, können eine gute Ausschreibungsqualität sowie die Rechtssicherheit zwischen Bauherr und Unternehmer gewährleistet werden.

Ersetzt das Merkblatt Nr. 1 D/15